



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0037

öffentlich

Mögliche zukünftige Nutzung der Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

18.02.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung der möglichen zukünftigen Nutzung der Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße ist auf der Grundlage von § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erlassen worden.

Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Verbindung mit dem LWG erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung Münster.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Seen des ehemaligen Steinbruchs West sind künstliche Gewässer, die besonders an warmen Tagen Treffpunkt vieler Menschen sind. Dadurch kommt es im Sommer häufig zu Schwierigkeiten zwischen den Nutzerinnen und Nutzer der Seen sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern der angrenzenden Wohngebiete. Weiterhin ist ein Teil des Gebietes ein Biotopsee, sodass die aktuelle Nutzung der Seen neben den Anwohnerinnen und Anwohnern im Besonderen die Natur beeinflusst. Es gilt, diese durch eine Regelung des Gemeingebrauchs zu schützen.

In der Zwischenzeit wurde der Gemeingebrauch durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung geregelt. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung ist seit dem 10.05.2019 in Kraft.

Auch im Jahr 2019 kam es jedoch zu problematischen Situationen im Baugebiet um die Seen, sodass die Anwohnerinnen und Anwohner sich sehr häufig beschwerten. Der Bereich wurde durch die Kolleginnen und Kollegen des Fachdienstes Recht und Ordnung bevorzugt in die Kontrollen einbezogen. Teilweise wurden zur Sicherstellung von Rettungswegen Straßen für Nichtanwohnerinnen und Nichtanwohner gesperrt. Die Situation war insgesamt stark belastend für alle Betroffenen. In den politischen Gremien gab es ausführliche Berichte über die Situation an den Seen. Hierzu wird insbesondere auf einen Bericht der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 26.06.2019 und auf eine Beantwortung einer Anfrage der FWG-Fraktion in der Ratssitzung vom 11.07.2019 verwiesen. Darin kündigte die Verwaltung an, nach der Badesaison den zuständigen Gremien die Analyse der im letzten Jahr eingeleiteten Maßnahmen sowie eine Prognose für den weiteren Betrieb vorzustellen.

Die Sommersaison 2019 hat viele Kräfte und Arbeitsstunden gebunden. Die zukünftige Nutzung der Seen des ehemaligen Steinbruchs West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße sollte vor diesem Hintergrund überdacht und festgelegt werden.

Insgesamt 5 Alternativen zur zukünftigen Nutzung des Bereiches sollen im Folgenden dargestellt werden.

Alternative 1 – Fortführung der Maßnahmen aus dem vergangenen Jahr

Die Fortführung der Maßnahmen aus dem Jahr 2019 würde bedeuten, dass Kräfte des Fachdienstes Recht und Ordnung im Strandbereich die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren, sofern hierfür personelle Kapazitäten vorhanden sind. Der Schwerpunkt läge dann weiterhin in der nachhaltig geforderten Überwachung des ruhenden Verkehrs in den umliegenden Straßen.

Es würde hierbei auch in diesem Jahr zu einer Konkurrenz zwischen der Überwachung des Strandbereichs und der des ruhenden Verkehrs kommen.

Gegen die unveränderte Fortführung der Maßnahmen spricht, dass bei der Überwachung des Uferbereichs im letzten Jahr objektiv Handlungsdefizite festzustellen waren und insbesondere Teile der Anwohnerinnen und Anwohner eine Überarbeitung des Konzeptes erwarten.

Alternative 2 – Bade- oder Aufenthaltsverbot im und am Gewässer bei Mindesttemperaturen

Sofern man ein Nutzungsverbot auf heiße Tage beschränken möchte und hierbei an eine noch in die wasserrechtliche Verordnung aufzunehmende Mindesttemperatur anknüpft, sind praktische Schwierigkeiten zu erwarten. Bei Überschreiten der Grenzwerte während des laufenden Badebetriebs könnte eine Durchsetzung des Verbots durch die begrenzte Zahl städtischer Kräfte faktisch nicht durchgesetzt werden. Dieses Vorgehen würde zu erheblichen Diskussionen mit den Besucherinnen und Besuchern führen. Derartige Beschränkungen in Verordnungen sind aus der Praxis nicht bekannt.

Alternative 3 – Bade- oder Aufenthaltsverbot im und am Gewässer in der Hauptsaison

Der übermäßigen Beanspruchung des Areals durch eine hohe Publikumsdichte in den Sommermonaten könnte durch ein zeitweiliges Bade- oder Aufenthaltsverbot begegnet werden. Das Baden oder der Aufenthalt wären dann lediglich außerhalb der festgelegten Sommermonate erlaubt.

Eine Reduzierung der bisherigen Überwachungen wäre nur bei weitgehender Beachtung des Verbotes vorstellbar. Es ist jedoch aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kommunen davon auszugehen, dass solche Verbote in der Regel nicht beachtet werden. Auch bislang wird das veröffentlichte Verbot der Nutzung des Biotopsees ignoriert, wie Kräfte des Fachdienstes Recht und Ordnung aus eigener Erfahrung immer wieder feststellen mussten.

Weiterhin müsste die Ordnungsbehördliche Verordnung durch die Bezirksregierung Münster angepasst werden, sodass diese von einem saisonalen Verbot zu überzeugen ist.

Alternative 4 – Allgemeines Betretungsverbot

Bei dieser Möglichkeit wird das Betreten des Areals generell und konsequent in beiden Seebereichen verboten. Die Ordnungsbehördliche Verordnung wäre anzupassen. Je nach Akzeptanz wäre weiterhin ein hoher Bedarf der Überwachung gegeben. Dabei ist zu beachten, dass dann eine Zaunanlage zur Umsetzung des Verbotes notwendig wird, da erfahrungsgemäß das reine Verbot mit Beschilderungen nicht von einem Aufenthalt abhält. Die zu errichtenden Zaunlängen würde zu sehr hohen einmaligen Kosten führen.

Durch ein allgemeines Betretungsverbot wären zudem auch Nutzerinnen und Nutzer aus Beckum, die aktuell möglicherweise ohne Auto zum See gelangen und sich rücksichtsvoll verhalten, betroffen. Ein Freizeitbereich, der durchaus auch nicht gemeinschädlich durch viele Personen und vor allem Rad Fahrenden genutzt wird, wäre geschlossen und würde den Menschen vorenthalten.

Alternative 5 – Modifizierte Fortführung der Maßnahmen aus dem Vorjahr

Ziel dieser Möglichkeit ist die Ausweitung der Kontrollen aus dem vergangenen Jahr mit punktueller Hilfe externer Kräfte. Es könnte insbesondere bei der Überwachung des Strandbereichs auf erfahrene externe Kräfte aus dem Sicherheitsgewerbe zurückgegriffen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Recht und Ordnung werden hierdurch entlastet und hätten erhöhte Kapazitäten zur Überwachung und Ordnung des ruhenden Verkehrs in den umliegenden Straßen frei.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung müsste nicht angepasst werden. Mit der Bezirksregierung könnten weitere Absprachen zur Optimierung der Durchführung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bei Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung getroffen werden.

Aufwändige bauliche Maßnahmen in Form von Zäunen wären bei dieser Möglichkeit nicht notwendig. Allerdings sollten kleinere Schleichwege, die auf das Areal führen, durch entsprechende Bepflanzung geschlossen werden.

Insgesamt ist zu bedenken, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung erst im letzten Jahr in Kraft getreten und deren Inhalt bei den Nutzerinnen und Nutzern noch nicht sehr verbreitet ist. Die Kräfte des Fachdienstes Recht und Ordnung hatten aufgrund der Problematiken im ruhenden Verkehr insbesondere zu Beginn der Saison nur begrenzte Kapazitäten, um die Verhaltensregeln im Areal durchzusetzen. Durch die modifizierte Lösung soll genau dieses Defizit überwunden und ein Bewusstsein für ein verträgliches Verhalten der Natur und den Anwohnerinnen und Anwohnern gegenüber entwickelt werden.

Durch die stärkere und noch konsequentere Überwachung und Schließung von Schleichwegen soll der Zugang zum Gelände erschwert werden. Insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und des geringen Erfahrungshorizontes ist die modifizierte Lösung zunächst einem allgemeinen Betretungsverbot vorzuziehen.

Die Verwaltung beabsichtigt, eine Entscheidungsvorlage zur zukünftigen Nutzung der Seen des ehemaligen Steinbruchs West in die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 19.03.2020 einzubringen.

Anlage(n):

ohne